

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Ordnung
zur Änderung der Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

Vom 5. Februar 2015

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 5. Februar 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 38. Jg., Nr. 49 vom 2. Dezember 2008), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 12 vom 18. Juni 2014), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein § 11a nach § 11 eingefügt:

„§ 11a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Dekan und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus dem Studiendekan als Vorsitzender, mindestens je einem Mitglied mit Lehrverpflichtung aus der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, sowie zur anderen Hälfte aus einer entsprechenden Anzahl von Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.“

2. In § 12 Abs. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort „Dekan“ die Worte „und seine eigene Stellvertreterin/seinen eigenen Stellvertreter“ ersatzlos gestrichen

§ 12 Abs. 1 erhält damit folgende Fassung:

„(1) Die Dekanin/der Dekan lädt den Fakultätsrat mindestens zwei Mal im Semester zu Sitzungen ein. Ist ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates verhindert, so hat es selbst unverzüglich die Dekanin/den Dekan davon zu unterrichten.“

3. In § 12 Abs. 2 wird der erste Teilsatz „Die Einladung mit der Tagesordnung muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden;“ gestrichen und ersetzt durch „Die Einladung muss spätestens sieben Tage, die Tagesordnung spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden;“.

§ 12 Abs. 2 erhält damit folgende Fassung:

„(2) Die Einladung muss spätestens sieben Tage, die Tagesordnung spätestens sechs Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden; der Termin der Sitzung wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

A. Bartels

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Andreas Bartels

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22. Oktober 2014 und 26. November 2014 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 27. Januar 2015

Bonn, 5. Februar 2015

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann